



**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 707), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Seminararbeit“ durch das Wort „Studienarbeit“ sowie die Worte „fachübergreifenden Projektarbeit“ durch das Wort „Teamprojektarbeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Halbsatz „, für die Diplomvorprüfung entsprechend § 19 Sätze 1 bis 5 und für die Diplomprüfung entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Die Dauer der Prüfung soll in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der jeweils zu prüfenden Fächer festgelegt werden.“
 - cc) Satz 4 wird zu Satz 5 und wird wie folgt gefasst: „Die Prüfer und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.“
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsteile“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Satz 5 wird zu Satz 4.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„³Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „treffen“ die Worte „oder im Umlaufverfahren zu regeln“ angefügt.
 - c) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
„In Erweiterung von Abs. 4 kann zum zweiten Prüfer einer Diplomarbeit auch eine Person bestellt werden, die zwar nicht Hochschullehrer beziehungsweise sonstige Lehrperson im Freistaat Bayern ist, die aber über die Prüferqualifikation nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) verfügt.“
 - d) Die Abs. 5 bis 7 werden zu den Abs. 6 bis 8.
 - e) Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:
„(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüflings der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Zulassung

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Die Erfüllung der weiteren in dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen (§§ 18, 22, 23).
 3. Die Einschreibung als Student des Studiengangs Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth mindestens seit dem der Prüfung vorangehenden Semester. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Materialwissenschaft oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Materialwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Mit der Einschreibung in den Diplomstudiengang Materialwissenschaft gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 1 oder Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Student einen ablehnenden Bescheid. ²Anträge gemäß § 6 und § 10 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im gesamten Paragraphen wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig."
 - c) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
"(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind."
 - d) Die bisherigen Abs. 3 bis 11 werden die Abs. 4 bis 12.

- e) In Abs. 5 (neu) Satz 2 wird der Klammerzusatz "(Absatz 3 Satz 2)" durch den Klammerzusatz "(Abs. 4 Satz 2)" ersetzt.
 - f) Abs. 6 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"²Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."
 - g) Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:
„¹Für die Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen, die der Student im Rahmen einer Diplomvorprüfung erbracht hat, gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend. ²Die Anrechnung von mehr als der Hälfte der Fachprüfungen des Vordiploms (§ 19) ist ausgeschlossen."
 - h) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „gilt Absatz 6“ durch die Worte „gelten die Abs. 5 und 6“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurücktreten.“
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Prüfungsteils“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - b) In Abs. 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴Wird die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten; bei mündlichen Prüfungen in einer Gruppe beträgt die Prüfungsdauer pro Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht“ durch die Worte „Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Werden in einem Fach“ durch die Worte „Werden für eine Fachprüfung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „einzelner Prüfungsleistungen“ die Worte „nach der Semesterwochenstundenzahl der geprüften Lehrveranstaltungen“ neu eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

"Die Gesamtnoten einer bestandenen Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend."
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt: „⁶Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt.“
- d) Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 1 bis 3.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungsnoten“ durch das Wort „Fachnoten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in den Einzelfächern erzielten Noten“ durch das Wort „Fachnoten“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „, im Fall von § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch das Wort „und“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „des Verfahrens einer Teilprüfung“ durch die Worte „eines Prüfungsverfahrens“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „der Teilprüfungsergebnisse“ durch die Worte „des Prüfungsergebnisses“ ersetzt.
12. § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind die jeweils genannten Leistungsnachweise erforderlich:

1. Für die Fachprüfung Mathematik II für Ingenieure und Numerische Mathematik:
Eine Bescheinigung darüber, dass der Teil I dieser Prüfung abgelegt wurde.
 2. Vor Ablegung der letzten Prüfung der Diplomvorprüfung
 - a) ein Praktikumsschein in Chemie,
 - b) ein Praktikumsschein in Konstruktionslehre,
 - c) ein Praktikumsschein in Elektrotechnik und Messtechnik,
 - d) ein Praktikumsschein über das Physikalisch-ingenieurwissenschaftliche Grundpraktikum,
 - e) ein Praktikumsschein zur Einführung in die Materialwissenschaft und
 - f) ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Ökologie."
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 bis 6 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen:

Fachprüfung: Mathematik I für Ingenieure,

Fachprüfung: Mathematik II für Ingenieure und Numerische Mathematik,

Fachprüfung: Ingenieurmathematische Anwendungen,

Fachprüfung: Chemie I für Ingenieure,

Fachprüfung: Chemie II für Ingenieure,

Fachprüfung: Experimentalphysik für Ingenieure,

Grundlagen der Ingenieurwissenschaften:

Fachprüfung: Technische Mechanik,

Fachprüfung: Konstruktionslehre I,

Fachprüfung: Technische Thermodynamik,

Fachprüfung: Elektrotechnik und Messtechnik,

Fachprüfung: Allgemeine Verfahrenstechniken,

Einführung in die Materialwissenschaft:

Fachprüfung: Einführung in die Materialwissenschaft I,

Fachprüfung: Einführung in die Materialwissenschaft II“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird jede Note der in § 19 genannten Fachprüfungen gewichtet nach der Semesterwochenstundenzahl der jeweiligen Lehrveranstaltungen berücksichtigt."

b) In Abs. 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort "Übrigen" ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Der Satz 4 wird Satz 3.

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Teilprüfungen" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

d) In Abs. 4 werden die Worte "oder bei Prüfungen mit abgegrenzten Prüfungsteilen die Wiederholung bestandener Prüfungsteile" gestrichen.

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Hauptprüfung I ist folgender Leistungsnachweis erforderlich:

Vor Ablegung der ersten Prüfung die bestandene Diplomvorprüfung. Der Student darf bei nicht mehr als einer nicht abgelegten oder nicht bestandenen Fachprüfung der Diplomvorprüfung bereits Prüfungen der Hauptprüfung ablegen.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen der Hauptprüfung II sind die jeweils genannten Leistungsnachweise erforderlich:

1. Vor Ablegung der ersten Prüfung die erfolgreiche Ablegung der Hauptprüfung I oder die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 3. Der Student darf bei nicht mehr als drei nicht abgelegten oder nicht bestandenen Prüfungen der Hauptprüfung I bereits Prüfungen der Hauptprüfung II ablegen.
2. Vor Ablegung der letzten Prüfung
 - a) ein Praktikumsschein in Werkstofftechnologie und Halbzeuge,
 - b) ein Praktikumsschein in Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik,
 - c) ein Praktikumsschein in Sensorik,
 - d) ein Praktikumsschein in Werkstoffe und Technologien der Elektrotechnik,
 - e) ein Praktikumsschein in Wärme- und Stoffübertragung,
 - f) ein Praktikumsschein in Werkstoffverarbeitung A,
 - g) zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den gesellschaftswissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen (wirtschafts-, rechts-, kultur-, sprach-, literatur- oder sozialwissenschaftliche Fächer) und
 - h) je ein benoteter Schein über die Studienarbeit und die Teamprojektarbeit."

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptprüfung I umfasst folgende Fachprüfungen:

Fachprüfung	Prüfungsleistungen
Verfahrenstechnik und Werkstofftechnologie	Strömungsmechanik, Verfahren der Werkstoff- und Grundstoffindustrie, Reaktionstechnik, Werkstofftechnologie und Halbzeuge, Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik
Mechanische und elektrische Systeme und Komponenten	Konstruktionslehre II, Sensorik, Regelungstechnik, Werkstoffe und Technologien der Elektrotechnik
Materialchemie und	Kristallographie, Konstitutionslehre,

Materialphysik:	Prinzipien der physikalischen Festkörperchemie, Wärme- und Stoffübertragung
-----------------	---

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Hauptprüfung II umfasst folgende Fachprüfungen:

Fachprüfung	Prüfungsleistungen
Werkstoffeigenschaften und Materialanalytik	Eigenschaften von Verbundwerkstoffen, Keramik und Biokomponenten, Metall- und Kunststofftechnik, Keramik II, Metalle II, Polymere II, Werkstoffverarbeitung A, Materialcharakterisierung
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung	(Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden)
Materialwissenschaftliche Vertiefung	(Prüfungsleistungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden)

²Die Auswahl der in der materialwissenschaftlichen Vertiefung zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlfächer bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Schwerpunktbetreuer. ³Die einzelnen Prüfungen werden von den verantwortlichen Prüfern bewertet.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„³Die Diplomarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Hauptprüfung I bestanden und die Hauptprüfung II bis auf Prüfungen zu Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden abgelegt ist. ⁴Sie muss jedoch spätestens sechs Monate nach Ablegung der Hauptprüfung II begonnen werden.“

b) Folgender Abs. 8 wird neu eingefügt:

„(8) Der Inhalt der Diplomarbeit ist in einem öffentlichen mündlichen Vortrag zu präsentieren.“

c) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

„⁶Dabei gehen die beiden Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die beiden Noten für den mündlichen Vortrag mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein.“

bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Alle Fachnoten aus der Hauptprüfung I der Diplomprüfung werden zur Berechnung der Gesamtnote mit der Summe der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet. ²Bei Studenten, denen Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 anerkannt wurden, werden die Bewertungen der Hauptprüfung I durch die mit dem Faktor 30 gewichtete Durchschnittsnote der anerkannten Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang ersetzt.

³Aus der Hauptprüfung II der Diplomprüfung werden die Fachnoten für die Fächer Werkstoffeigenschaften und Materialanalytik, die Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung und die Materialwissenschaftliche Vertiefung mit der Summe der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Note der schriftlichen Diplomarbeit mit dem Faktor 20 gewichtet.

⁴In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen zusätzlich die Noten der Studien- und der Teamprojektarbeit gewichtet mit ihrem Umfang in Semesterwochenstunden ein.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort "Übrigen" ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird neu angefügt:

„(3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, die über die in dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. ²Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. ³In die Berechnung der Gesamtnote gehen nur die besten Prüfungsleistungen ein. ⁴Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Student nichts Gegenteiliges beantragt.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Diplomarbeit erfolgt innerhalb einer Frist von spätestens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung ist in höchstens drei Prüfungen und nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zulässig.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium beginnen sowie für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im ersten oder zweiten Semester befinden.

³Für diejenigen Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden, gilt ebenfalls diese neue Fassung, außer sie erklären durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss, dass sie ihre Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 707), ablegen wollen. ⁴Für die Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im dritten oder vierten Semester befinden und ihre Prüfung nach dieser Satzung ablegen wollen, gilt folgende zusätzliche Regelung:

Das "Physikalische Praktikum" wird äquivalent zum "Physikalisch-ingenieurwissenschaftlichen Grundpraktikum" anerkannt.

Mit der Prüfung in einem Fach oder dem Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum erlischt der Prüfungsanspruch für das äquivalente Fach bzw. der Teilnahmeanspruch für das äquivalente Praktikum.

⁵Für die Studenten, die sich im fünften oder in einem höheren Semester befinden, gilt die bisherige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 707).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. August 2005, Az.: X/4-5e680XI(1)-10b/28 439.

Bayreuth, 01. September 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 01. September 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. September 2005.